

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON LOTTOSPIELEN

- <sup>1</sup> Vereinen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft wird pro Kalenderjahr ein Lottospiel für die Dauer von bis zu zwei Tagen bewilligt. An Dachorganisationen oder Untersektionen von Vereinen wird keine Bewilligung erteilt.
- <sup>2</sup> Das Bewilligungsgesuch ist spätestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen. Die Statuten sind auf Verlangen vorzulegen.
- <sup>3</sup> Für die Erteilung der Bewilligung wird eine Gebühr von 4 % der Plansumme (Gesamtwert der zum Verkauf gelangenden Lottokarten) erhoben, mindestens jedoch Fr. 200.-- für einen und Fr. 300.-- für zwei Spieltage.
- <sup>4</sup> Die Bewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn
  - a. **der Gesuchsteller mit der Organisation und Durchführung des Spiels Personen beauftragt, welche diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben,**
  - b. der Veranstalter oder dessen verantwortlicher Vertreter keine Gewähr für eine korrekte Durchführung des Spiels bieten,
  - c. **der Veranstalter die Bewilligung unter falschem Namen erschlichen hat oder seinen Namen einer anderen Organisation zur Verfügung gestellt hat.**
- <sup>5</sup> Die Plansumme darf Fr. 20'000.—nicht übersteigen. Der Preis einer Lottokarte darf höchstens Fr. 4.—betragen und nicht mit anderen Verbindlichkeiten, wie Eintrittskarten und dergleichen, verbunden werden. Der Wert der Gaben muss mindestens 50 % des Bruttoertrages betragen.
- <sup>6</sup> Als Preise dürfen nur Naturalgaben abgegeben werden. Den Naturalgaben gleichgestellt sind lediglich Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Dienstleistungen. Unzulässig sind Preise in bar, Warengutscheine oder Edelmetalle. Der Rückkauf von Preisen durch den Veranstalter ist nicht gestattet.
- <sup>7</sup> Der Verkauf der Lottokarten, die Ermittlung der Gewinner und die Ausrichtung der Gewinne dürfen nur während und am Ort des Anlasses erfolgen. Über das Lottospiel sind Gangabrechnungen und Kartenverkaufskontrollen gemäss Mustervorlage zu führen, die auf Verlangen einzureichen sind. Der Veranstalter hat der Bewilligungsbehörde Einsicht in sämtliche Spielunterlagen zu gewähren; leistet er keine Folge, kann die Veranstaltung eingestellt werden. Der Bewilligungsbehörde ist innert eines Monats nach der Veranstaltung eine Abrechnung vorzulegen.
- <sup>8</sup> Gegen Veranstalter, welche die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder verlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann die Bewilligungsbehörde eine Lottosperre von 1 – 5 Jahren verfügen.



## Auszug aus dem Reglement über Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen (Tombola), Glücks- und Unterhaltungsspiele sowie gewerbsmässige Wetten

### TOMBOLA

#### § 1

Bewilligung

Verlosungen, die bei Unterhaltungsanlässen veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola), werden bewilligt für:

- a) Vereine und Gesellschaften mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft bei Konzerten, Theatern, Familienabenden, Jahresfeiern, Festen, Sportveranstaltungen, Tierausstellungen, Ausstellungen von Gewerbevereinen
- b) Vereine und Gesellschaften mit Sitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft bei Veranstaltungen der unter a) genannten Art, die auf dem Boden des Kantons Basel-Landschaft abgehalten werden.

#### § 2

Gebühren

Die Gebühr für Tombolabewilligungen beträgt 3 % der Plansumme (Gesamtwert der zum Verkauf gelangenden Lose). Für Tombolas, deren Erträgnisse gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

#### § 3

Lospreis /  
Gabenwert

Der Wetteinsatz (Lospreis) darf Fr. 4.-- nicht übersteigen. Der Wert der Gaben muss mindestens 50 % der Plansumme ausmachen.

#### § 4

Abrechnung

Der Bewilligungsbehörde ist eine Abrechnung vorzulegen.

#### § 5

Tombolasperre

Gegen Veranstalter, die die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder einverlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann von der Bewilligungsbehörde eine Tombolasperre für die Dauer von 1 – 5 Jahren verfügt werden. Die Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände bleibt vorbehalten.

### GLÜCKS- UND UNTERHALTUNGSSPIELE

#### § 6

Bewilligung /  
Gebühr

Für Glücks- und Unterhaltungsspiele bei Vereinsnälässen ist eine Bewilligung einzuholen. Es wird eine Schreibgebühr von Fr. 20.-- pro Spiel erhoben

#### § 7

Spiele ausser-  
halb von Vereinsnä-  
lässen

Glücks- und Unterhaltungsspiele ausserhalb von Vereinsnälässen an Märkten und Festen werden bewilligt, sofern die Spiele nach landesüblichen Begriffen keine übermässigen Gewinne oder Verluste ermöglichen und wenn ein Gewinn nicht überwiegend vom Zufall, sondern von der Geschicklichkeit, Kraft, usw. abhängt (z.B. Schiessen, Ball- und Ringwerfen, Nagelbalken). Würfeln, Löslern, Pendeln und ähnliche Spiele sind verboten. Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 20.-- - Fr. 100.-- pro Tag und pro Spiel.